

RS OGH 1993/5/26 1R138/93, 4R155/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1993

Norm

ZPO §51 Abs2

Rechtssatz

Kommt es nach Aufhebung des Verfahrens oder eines Teiles desselben wegen Nichtigkeit zu einer Fortsetzung, sind die Kosten des für nichtig erklärten Verfahrens sowie die Rekurskosten als weitere Verfahrenskosten zu behandeln, sofern keine der Parteien ein Verschulden an der Aufhebung trifft.

Entscheidungstexte

- 1 R 138/93
Entscheidungstext OLG Innsbruck 26.05.1993 1 R 138/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1993:RI0000004

Im RIS seit

11.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at